



Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in NRW

Einstellungsvoraussetzungen

Im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz (§36 HG NRW) sind folgende formalen Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemäß festgeschrieben:

1 Abgeschlossenes Hochschulstudium

Hierzu zählen alle an staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschulen erlangten akademischen Grade. Bei ausländischen Hochschulabschlüssen wird geprüft, ob diese von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen als gleichwertig anerkannt werden.

2 Pädagogische Eignung

Die pädagogische Eignung wird idealerweise durch Lehrerfahrung, z. B. Lehraufträge, didaktische Weiterbildungen etc. nachgewiesen. Zudem wird diese in einer Probelehrveranstaltung im Verlauf des Berufungsverfahrens und üblicherweise im ersten Jahr der Beschäftigung als Professorin oder Professor („Probezeit“) überprüft.

3 Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit

Der Nachweis der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erfolgt in der Regel durch eine abgeschlossene Promotion. Läuft das Promotionsverfahren zum Zeitpunkt der Bewerbung noch, wird geprüft, ob dieses bis zum Berufszeitpunkt abgeschlossen sein wird.

Weitere Ausnahmen bzw. Besonderheiten hierzu werden in der jeweiligen Stellenausschreibung und dem dazugehörigen Anforderungsprofil veröffentlicht. Im Einzelfall können dies z. B. die Anerkennung promotionsadäquater Leistungen, die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit oder hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis sein.

4 Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im ausgeschriebenen Fachgebiet

Diese besonderen Leistungen sind durch eine einschlägige, mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit nachzuweisen; davon müssen drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs erbracht worden sein.

Berücksichtigt werden Tätigkeiten nach dem ersten Hochschulabschluss (z. B. Bachelor), die im Umfang von mindestens 50 % ausgeübt wurden und durch Arbeitszeugnisse o. ä. belegt sind.

Die fachlichen Anforderungen an die berufspraktischen Tätigkeiten veröffentlicht die TH Köln ebenfalls in der jeweiligen Stellenausschreibung und dem dazugehörigen Anforderungsprofil.